

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung**

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Grün | 05.12.2013 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 09.12.2013 |
| Finanzausschuss | 16.12.2013 |
| Rat | 17.12.2013 |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2014 (Anlage 2) zustimmend zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

| | | | |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> Ja, investiv | Investitionsauszahlungen | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam | Aufwendungen für die Maßnahme | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

| | |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

| | |
|-------------------------------------------|--------|
| a) Erträge | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

| | |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung und der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2014 in den Anlagen 2 – 11 der Vorlage verwiesen.

Die StEB werden, wie in den vergangenen Jahren, weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Prozesskosten zu reduzieren und Einnahmen zu steigern

Daher ist es vertretbar, die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1,30 €/qm für befestigte Fläche und die Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,56 €/qm² für bezogenes Frischwasser stabil zu halten. Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Aufgrund der erheblichen Belastungen der Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden auch für das Geschäftsjahr 2014 die Abwassergebühren weiterhin nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2014 geplanten Gebühren führen somit zu einer Kostenunterdeckung nach Kommunalabgaben Gesetz (KAG). Die geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung und die bewusste Planung nicht kostendeckender Gebühren darf in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen in-

nerhalb von 3 Jahren. Die kalkulatorische Unterdeckung bedeutet in der Konsequenz einen dauerhaften Einnahmeverzicht und damit den dauerhaften Verzicht auf liquide Mittel in Höhe der Unterdeckung und der Folge erhöhter Darlehensaufnahmen. Den Darlehen steht ein gleichwertiges Vermögen gegenüber, so dass die Darlehensaufnahme das Unternehmen nicht gefährdet.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2014 und der Gebührenkalkulation 2014 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2014 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB und dem Rat der Stadt Köln ebenfalls vorgelegt wird.

Bei den Absetzungsmöglichkeiten wird aufgrund einer geänderten Rechtsprechung die Bagatellgrenze gestrichen.

Der Verwaltungsrat der StEB hat die Abwassergebührensatzung in seiner Sitzung am 09.10.2013 beschlossen.

Anlagen
Anlagen 2-11